

Fachinformation Nr. 11 / 2025

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen, Hinweise zu Auf- sätzen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- BFH – Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Kein Erfordernis der Anforderung einer Lesebestätigung bei Übersendung eines Einspruchs per E-Mail 3
- FG Düsseldorf – Bescheide über die Einstufung in einen Pflegegrad sind als Grundlagenbescheide anzusehen und können daher auch nachträglich gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO zur Berücksichtigung von Pflegepauschbeträgen führen (Rev.) 4

Außergewöhnliche Belastungen

- Schleswig Holsteinisches FG – Keine außergewöhnlichen Belastungen durch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entnahme und Lagerung von Eizellen beim PCO-Syndrom 4

Familienleistungsausgleich

- FG Düsseldorf – Einkommensteuerliche Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und Kindergeldanspruch nach § 31 EStG 5

Sonderausgaben

- BMF – Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2026 ([Anlage 1](#)) 6

Sonstige Einkünfte

- FG Berlin-Brandenburg – Zum Merkmal der ergänzenden Absicherung und zur Befristung einer Berufsunfähigkeitsrente (vorl. n. rkr.) 6

Steuerfreie Einnahmen

- BMF – Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG; Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten ([Anlage 2](#)) 7

	<u>Seite</u>
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• Niedersächsisches FG – Zur Steuerklasse bei fehlender Mitteilung der Identifikationsnummer (rkr.)	8
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BFH – Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung eines Beamten im Ausland	8
• BFH – Keine erste Tätigkeitsstätte eines Leiharbeitnehmers beim Entleiher im Rahmen eines unbefristeten Leiharbeitsverhältnisses	10
• BFH – Besteuerung deutscher Rentner in Portugal - Status des "residente não habitual" im DBA-Portugal	10
• FG Berlin-Brandenburg – Werbungskostenabzug für nur am Wochenanfang und am Wochenende von einem Berufskraftfahrer zum Betriebssitz des Arbeitgebers durchgeführte Fahrten nach Reisekostengrundsätzen	11
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH – Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine denkmalgeschützte Immobilie in Grund- und Boden- sowie Gebäudeanteil für Zwecke der Absetzung für Abnutzung	11
<u>2. Hinweise zu Aufsätzen</u>	
• Künstliche Intelligenz im Kanzleialltag – Berufsrechtliche Grenzen beim Erstellen gerichtlicher Schriftsätze durch Anwälte und Steuerberater (Anlage 3)	12

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.
Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Kein Erfordernis der Anforderung einer Lesebestätigung bei Übersendung eines Einspruchs per E-Mail**

BFH-Urteil vom 29. April 2025, VI R 2/23

vorgehend Sächsisches Finanzgericht, 27. Januar 2023, Az: 3 K 744/22

Wird ein Einspruch per E-Mail eingelegt, so ist das Unterlassen der Anforderung einer Empfangs- oder Lesebestätigung ohne Einfluss auf das Verschulden der Fristversäumnis im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags.

AO § 87a Abs. 1 S. 2 Halbs. 1, AO § 110 Abs. 1, AO § 110 Abs. 2, AO § 355 Abs. 1 S. 1, FGO § 52a Abs. 5 S 2

Quelle: BFH

Hinweis

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist für die Wahrung der Einspruchsfrist entscheidend, dass der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids bei der Finanzbehörde eingeht. Dies gilt unabhängig vom gewählten Übermittlungsweg. Wird der Einspruch – wie zunehmend üblich – per E-Mail übermittelt, gilt er erst dann als zugegangen, wenn die Nachricht in der für den Empfang bestimmten technischen Einrichtung der Behörde, also auf dem entsprechenden Server, in bearbeitbarer Form gespeichert ist. Maßgeblich ist somit nicht das Absenden der E-Mail, sondern deren tatsächlicher Eingang im behördlichen Postfach.

Die objektive Beweislast für den fristgerechten Zugang trägt der Einspruchsführer. Er muss nachweisen können, dass die E-Mail rechtzeitig auf dem Server der Finanzbehörde eingegangen ist. Ein bloßer Ausdruck der E-Mail oder der Nachweis des Versands reicht hierfür nicht aus; er belegt lediglich die Absendung, nicht aber den Zugang. Auch das Ausbleiben einer Fehlermeldung oder die Übermittlung einer E-Mail-Kopie an einen Dritten begründet keinen Anscheinsbeweis für den Zugang. **Ein solcher käme nur in Betracht, wenn der Absender etwa eine Eingangs- oder Lesebestätigung erhalten hätte – was in der Praxis bei einfachen E-Mails regelmäßig nicht der Fall ist.**

Im entschiedenen Fall konnte der Einspruchsführer den rechtzeitigen Zugang seiner per E-Mail versandten Einspruchsschrift nicht belegen. Das Finanzgericht hat daher zu Recht angenommen, dass der Einspruch verspätet war. Da dieser Punkt im Revisionsverfahren nicht weiter bestritten wurde, sah der BFH von zusätzlichen Ausführungen ab. **Die Entscheidung unterstreicht, dass E-Mails für fristgebundene Rechtsbehelfe erhebliche Risiken bergen und der sichere Zugang – etwa über das ELSTER-Portal – vorzugswürdig ist.**

- **Bescheide über die Einstufung in einen Pflegegrad sind als Grundlagenbescheide anzusehen und können daher auch nachträglich gemäß § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO zur Berücksichtigung von Pflegepauschbeträgen führen**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.10.2025 – 14 K 1541/24 E – Revision zugelassen

Sachverhalt

Die Kläger streiten über die nachträgliche Berücksichtigung von Pflegepauschbeträgen bei der Einkommensteuer für 2021 und 2022. Die Klägerin hat seit 2013 einen GdB von 50, und der Mutter des Klägers wurde ab September 2021 ein Pflegegrad der Stufe 4 bescheinigt. Das Finanzamt lehnte den Änderungsantrag ab, da die Einspruchsfrist abgelaufen war und kein grobes Verschulden vorlag.

Entscheidung

Die Klage ist begründet, da die Ablehnung des Antrags auf Änderung der Einkommensteuerbescheide rechtswidrig ist. Die Einkommensteuerbescheide sind dahingehend zu ändern, dass die Pflegepauschbeträge von 2.400 € pro Jahr abgezogen werden. Die Voraussetzungen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO und des § 33b Abs. 6 EStG liegen vor, sodass ein Abzug vorgenommen werden muss. Zudem ist § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ist auch anzuwenden, wenn der Grundlagenbescheid bei Erlass des Folgebescheides bereits vorlag. Die Bescheide über die Einstufung in einen Pflegegrad sind Grundlagenbescheide i.S.d. § 171 Abs. 10 AO. Die bindenden Feststellungen der Grundlagenbescheide beziehen sich auf den Pflegegrad.

Quelle: FG Düsseldorf + Zusammenfassung BVL

Außergewöhnliche Belastungen

- **Keine außergewöhnlichen Belastungen durch Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entnahme und Lagerung von Eizellen beim PCO-Syndrom**

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urteil vom 19.03.2025 – 2 K 80/24

1. Allein die medizinische Empfehlung zur Entnahme und Lagerung von Eizellen, um einen zukünftigen Kinderwunsch ggf. zu ermöglichen, führt auch bei diagnostiziertem PCO-Syndrom nicht dazu, dass es sich um Aufwendungen handelt, die als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen wären. (Rn.35)

2. Von solchen Aufwendungen für ein sog. "social freezing" abzugrenzen sind Aufwendungen für eine Kryokonservierung als Voraussetzung für eine geplante künstliche Befruchtung bei diagnostizierter Sterilität. (Rn.32) (Rn.36) (Rn.37)

Quelle: FG Schleswig-Holstein

Familienleistungsausgleich

- **Einkommensteuerliche Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und Kindergeldanspruch nach § 31 EStG**

FG Düsseldorf, Urteil vom 12.11.2025 – 13 K 2122/24 E – Revision zugelassen

Für die steuerliche Hinzurechnung von Kindergeld kommt es auf den Anspruch und nicht auf die tatsächliche Auszahlung an.

Die Ausnahme nach § 31 Satz 5 EStG greift nur, wenn ein Kindergeldbescheid vorliegt, in dem Kindergeld zwar festgesetzt, aber wegen der Sechsmonatsfrist des § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG nicht ausgezahlt wurde.

Sachverhalt

Die Kläger streiten über die Rechtmäßigkeit der Hinzurechnung von Kindergeld zur tariflichen Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2021. Der Kläger hat zwei Söhne, für die in der Einkommensteuererklärung 2021 ein Kindergeldanspruch von 0 € angegeben wurde.

Das Finanzamt rechnete das gesetzlich zustehende Kindergeld in Höhe von insgesamt 5.556 € zur tariflichen Einkommensteuer hinzu, weil ein Anspruch bestand, auch wenn keine Auszahlung erfolgt war. Die Kläger argumentierten, der fehlende Zufluss müsse berücksichtigt werden, verwiesen auf ältere Rechtsprechung und führten an, dass der Antrag auf Kindergeld bei einem Kind abgelehnt und beim anderen gar nicht mehr sinnvoll gewesen sei. Zudem trugen sie vor, die Familienkasse müsse eine Nichtauszahlung bestätigen, was aber praktisch kaum erreichbar sei.

Entscheidung

Bei der Prüfung der steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums ist gemäß § 31 Satz 4 EStG allein das Bestehen des Anspruchs auf Kindergeld maßgeblich. Nach § 31 Satz 5 EStG bleibt der Anspruch auf Kindergeld bei der Hinzurechnung dann unberücksichtigt, wenn die Familienkasse einen Anspruch auf Kindergeld durch Bescheid festgesetzt, aber nicht wegen § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG ausgezahlt hat. Ein solcher Bescheid der Familienkasse liegt für beide Kinder nicht vor. Eine analoge Anwendung von § 31 Satz 5 EStG kommt nicht in Betracht. Der ausdrückliche Wortlaut der Vorschrift bildet die Grenze für eine abweichende Auslegung, ebenso der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers.

Die Frage, ob bei der Hinzurechnung von Kindergeld nach § 31 Satz 4 EStG die materiell-rechtliche Wirkung der in § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG geregelten Ausschlussfrist auch ohne den nach § 31 Satz 5 EStG erforderlichen Nachweis der Familienkasse zu berücksichtigen ist, ist bisher nicht höchstrichterlich geklärt.

Quelle: FG Düsseldorf + Zusammenfassung BVL

Sonderausgaben

- **Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags (Globalbeitrag); Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2026**

BMF-Schreiben vom 25. November 2025

GZ: IV C 4 - S 2221/00348/007/007 DOK: COO.7005.100.4.13478261

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 1](#) beigelegt.

Quelle: BMF

Hinweis

Das BMF hat mit Schreiben vom 25. November 2025 neue Aufteilungsmaßstäbe für sogenannte einheitliche Sozialversicherungsbeiträge („Globalbeiträge“) veröffentlicht, **die für den Veranlagungszeitraum 2026 verbindlich sind**. Damit werden die vom Steuerpflichtigen gezahlten Globalbeiträge staatenbezogen aufgeschlüsselt, um sie im Rahmen der steuerlich ansetzbaren Vorsorgeaufwendungen korrekt zu erfassen. Das neue Schreiben enthält konkrete Aufteilungsprozentsätze für Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien und Zypern.

Hintergrund ist, dass in einigen Ländern Sozialversicherungsbeiträge nicht einzeln für Renten-, Kranken-, Pflege- oder sonstige Versicherungen erhoben werden, sondern als pauschaler Globalbeitrag. Für die steuerliche Berücksichtigung im Inland müssen diese Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben bzw. Vorsorgeaufwendungen auf die einzelnen Versicherungszweige aufgeteilt werden.

Sonstige Einkünfte

- **Zum Merkmal der ergänzenden Absicherung und zur Befristung einer Berufsunfähigkeitsrente**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.07.2025 – 5 K 5001/24 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

1. Das Merkmal der ergänzenden Absicherung i. S. von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa EStG entfällt nicht dadurch, dass die Berufsunfähigkeitsrente durch Befristung vor dem Beginn der regulären Altersrente endet, der Stpfl. aber gleichzeitig seine Altersrente in diesem Fall flexibel an das Ende der Berufsunfähigkeitsrente anknüpfend vorverlegen kann.

2. Rabatte auf die Versicherung sind bei der Berechnung und der Frage, ob eine ergänzende Absicherung vorliegt, bei der Versicherung zu berücksichtigen, bei der sie angerechnet werden können.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, Buchst. a Doppelbuchst. bb.

Quelle: EFG Nr. 22 / 2025 S. 1585

Hinweis

Die Revision ist nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO zugelassen worden, weil bisher nicht höchstrichterlich entschieden wurde, ob die Befristung einer Rente schädlich für das Merkmal der ergänzenden Absicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) EStG ist und unter welchen Bedingungen eine schädliche Befristung anzunehmen ist.

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 46 EStG und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG;**
Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten
BMF-Schreiben vom 11. November 2025
GZ: IV C 5 - S 2334/00087/014/013 DOK: COO.7005.100.3.13213586

Anwendungsregelung

Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Es ersetzt das BMF-Schreiben vom 29. September 2020 (BStBl I Seite 972) und ist vorbehaltlich der Rn. 11 und 30 für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2030 (§ 52 Absatz 4 Satz 21 und Absatz 37c EStG) anzuwenden. Die monatlichen Pauschalen nach den Rn. 23 und 24 des BMF-Schreibens vom 29. September 2020 (a. a. O.) sind letztmalig auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen vor dem 1. Januar 2026 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2026 zufließen.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als [Anlage 2](#) beigelegt.

Quelle: BMF

Hinweis

Für Arbeitnehmer ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der eigenen Steuererklärung – denn privat getragene Stromkosten für das Laden eines Dienstwagens können grundsätzlich nicht als Werbungskosten abgesetzt werden. Sie sind systembedingt bereits im geldwerten Vorteil nach § 8 Abs. 2 EStG abgegolten. Mit dem neuen BMF-Schreiben ändert sich nicht die Rechtslage und schafft auch keine neue Abzugsmöglichkeit. **Neu geregelt werden die Voraussetzungen, unter denen der Arbeitgeber Stromkosten weiterhin steuerfrei erstatten darf.**

Eine steuerfreie Erstattung ist ab dem Jahr 2026 nur noch möglich, wenn der Arbeitnehmer die zuhause geladene Strommenge technisch messbar nachweist. Eigenbelege, Schätzungen oder einfache Aufstellungen reichen nicht mehr aus. Zulässig sind ausschließlich Messungen über eine Wallbox mit integriertem Zähler, ein mobiles Messsystem oder über den fahrzeuginternen Stromzähler. Grundlage für die Erstattung ist der vertraglich vereinbarte Haushaltsstromtarif, einschließlich anteiligem Grundpreis; bei dynamischen Stromtarifen darf ein monatlicher Durchschnittspreis angesetzt werden.

Auch das Laden über eine private Photovoltaikanlage wird geregelt. Das BMF stellt ausdrücklich klar, dass es in diesen Fällen nicht auf komplizierte Eigenverbrauchs- oder Einspeisungsberechnungen ankommt. Maßgeblich bleibt stets der Haushaltsstromtarif, unabhängig davon, ob der Strom aus dem Netz oder aus eigener Erzeugung stammt.

Als Erleichterung führt das BMF ab 2026 eine bundesweit einheitliche Strompreispauschale ein, die bis 2030 als Alternative genutzt werden kann. Grundlage ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnittsstrompreis des ersten Halbjahres des Vorjahres, der mit der technisch nachgewiesenen Strommenge multipliziert wird. Das Wahlrecht gilt jeweils für das gesamte Kalenderjahr. Zwar bleibt auch hierbei die Messung der geladenen kWh zwingend erforderlich, dennoch ermöglicht die Pauschale eine einfachere und verlässlichere Abrechnung – sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber.

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Zur Steuerklasse bei fehlender Mitteilung der Identifikationsnummer**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil v. 13.03.2024 – 3 K 13/14 – **rechtskräftig**

Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Identifikationsmerkmale nicht mitteilt, kommt grundsätzlich Steuerklasse VI zur Anwendung.

Darf der Arbeitgeber vorübergehend eine andere Steuerklasse anwenden, weil noch keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, ist unabhängig von einem Verschulden rückwirkend Steuerklasse VI anzuwenden, wenn die Identifikationsnummer nicht binnen drei Monaten nachgereicht wird. § 39c Abs 1 Satz 1 EStG ist eine Rechtsfolgenverweisung.

Das Erfordernis, zur Vermeidung der Steuerklasse VI eine Identifikationsnummer vorzulegen, stellt keine mittelbare Diskriminierung ausländischer Arbeitnehmer dar.

AEUV Art. 45; EStG § 39c Abs. 1; EStG § 39c Abs. 2; EStG § 42d

Quelle: NWB Datenbank

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung eines Beamten im Ausland**

BFH, Urteil vom 17.6.2025 – VI R 21/23

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 14. Juni 2023, Az: 1 K 12087/20

Kosten für eine Dienstwohnung im Ausland, die der Dienstherr für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkennt, sind in

tatsächlicher Höhe als Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig.

EStG § 3 Nr. 64, § 3c Abs. 1, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 1; BBesG § 52 Abs. 1 S. 2, § 53, § 54 Abs. 1 S. 1

Sachverhalt

Der Kläger (Kl.) ist Beamter des höheren Dienstes im Auswärtigen Amt. Im Streitjahr (2015) war er in der Botschaft im A-Staat tätig und bewohnte dort eine von ihm selbst angemietete, etwa 200 m² große Wohnung. Gemäß den Vorgaben des Auswärtigen Amts war der Kl. verpflichtet, in seinen Privaträumen auch dienstlichen Repräsentationsaufgaben und gesellschaftlicher Kontaktpflege nachzugehen. Obwohl der einschlägige Mietleitfaden nur eine notwendige Wohnfläche von 140 m² vorsah, erkannte der Dienstherr für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 BBesG gleichwohl die Kosten für die Wohnung in voller Höhe als notwendig an, da der vereinbarte Mietzins nicht über dem vergleichbaren Preisniveau für angemessene Wohnungen lag. Für seine Tätigkeit im A-Staat erhielt der Kl. steuerfreie Auslandsbezüge sowie einen Mietzuschuss. In seiner Einkommensteuererklärung 2015 machte der Kl., der auch in Deutschland einen eigenen Hausstand unterhielt, für die Wohnung im A-Staat Kosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend. Als Kosten für die ausländische Unterkunft erkannte das FA nur die auf eine Wohnungsgröße von 140 m² entfallenden Aufwendungen abzüglich des Mietzuschusses und unter weiterer anteiliger Kürzung nach § 3c Abs. 1 EStG an. Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren hiergegen erhobene Klage wies das FG ab.

Entscheidung

Die Revision des Kl. war begründet und führte zur Stattgabe der Klage. Das FG habe die dem Kl. entstandenen und im Revisionsverfahren allein noch streitigen Unterkunftskosten zu Unrecht begrenzt auf eine Wohnfläche von 140 m² berücksichtigt und diese im Hinblick auf die steuerfreien Auslandsbezüge (Auslandszuschlag) weiter anteilig nach § 3c Abs. 1 EStG gekürzt. Die Unterkunftskosten seien vielmehr lediglich um den gewährten Mietzuschuss zu mindern. Die Begrenzung der Unterkunftskosten auf maximal monatliche 1.000 EUR nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 4 EStG sei auf im Ausland belegene Zweithaushalte nicht anwendbar. Für den Fall einer nach § 72 Abs. 2 BBG beamtenrechtlich zugewiesenen Dienstwohnung habe der erkennende Senat in seinem Urteil v. 9.8.2023 (VI R 20/21, DStR 2023, 2481, Bespr. Burbaum/Uphues DStRK 2024, 3) bereits entschieden, dass in diesem Fall die tatsächlichen Kosten abziehbar seien, da in solchen Fällen die vom Steuerpflichtigen zu tragenden Unterkunftskosten für die zugewiesene Dienstwohnung nach objektiven Maßstäben in tatsächlicher Höhe zur Zweckverfolgung erforderlich sind.

Entgegen der Auffassung des FG sei die Notwendigkeit der Unterkunftskosten i.S.v. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 1 EStG nicht nach den beamtenrechtlichen Regelungen (hier nach dem Mietleitfaden des Auswärtigen Amts) zu bemessen. Maßgeblich für die Ermittlung der steuererheblichen Unterkunftskosten im Ausland seien insoweit vielmehr – unabhängig von der Größe der Wohnung – die Unterkunftskosten des Steuerpflichtigen, die der Dienstherr für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 BBesG als notwendig anerkannt habe. Im Streitfall seien daher die nur um den ausgezahlten Mietzuschuss

verminderten Unterkunftskosten als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abzugsfähig. Denn nach den bindenden Feststellungen des FG habe das Auswärtige Amt die Kosten der vom Kl. angemieteten etwa 200 m²-Wohnung im Rahmen der Berechnung des Mietzuschusses vorliegend als notwendig i.S.d. § 9 Nr. 5 S. 1 EStG anerkannt.

Quelle: DStRK 21/2025 S. 281

Hinweis

Mit dem Besprechungsurteil entscheidet der BFH nach seiner Entscheidung v. 9.8.2023 (VI R 20/21, DStR 2023, 2481, Bespr. Burbaum Uphues DStRK 2024, 3) ein weiteres Mal über die doppelte Haushaltsführung im Ausland. Erneut fiel die Entscheidung zugunsten des Steuerpflichtigen und entgegen der Verwaltungsauffassung aus.

Da die vorgenannte Entscheidung des BFH aus 2023 bisher weder im BStBl. II veröffentlicht noch das BMF-Schreiben v. 25.11.2020 (IV C 5 - S 2353/ 19/10011 :006, BStBl. I 2020, 1228, BeckVerw 497025) angepasst wurde, bleibt die Reaktion der Finanzverwaltung auf das aktuelle Urteil des BFH insoweit abzuwarten.

- **Keine erste Tätigkeitsstätte eines Leiharbeitnehmers beim Entleiher im Rahmen eines unbefristeten Leiharbeitsverhältnisses**

BFH-Urteil vom 17. Juni 2025, VI R 22/23

vorgehend FG München, 21. März 2023, Az: 6 K 1233/20

Bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis kommt eine dauerhafte Zuordnung des Leiharbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes beim Entleiher regelmäßig nicht in Betracht.

EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 2, EStG § 9 Abs. 4 S. 1, EStG § 9 Abs. 4 S. 2, EStG § 9 Abs. 4 S. 3, AÜG § 1 Abs. 1 S. 2, AÜG § 1 Abs. 1b, EStG VZ 2017, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Besteuerung deutscher Rentner in Portugal - Status des "residente não habitual" im DBA-Portugal**

BFH-Urteil vom 03. September 2025, X R 1/24

vorgehend Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 15. November 2023, Az: 1 K 2026/22

1. Rentenzahlungen, die ein früherer Freiberufler aus einem berufsständischen Versorgungswerk erhält, fallen unter die Auffangklausel des Art. 22 DBA-Portugal und sind insbesondere nicht als Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Art. 14 DBA-Portugal) anzusehen.

2. Die in Art. 22 Abs. 1 Satz 2 DBA-Portugal enthaltene Rückfallklausel (Subject-to-tax-Klausel) ist dahingehend auszulegen, dass das Besteuerungsrecht für aus der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) gezahlte Renten, das grundsätzlich beim

Ansässigkeitsstaat (hier: Portugiesische Republik --Portugal--) liegt, an Deutschland zurückfällt, wenn es sich beim Steuerpflichtigen um eine neu nach Portugal zugezogene Person handelt, die dort aufgrund eines vor dem 01.04.2020 bei der portugiesischen Steuerverwaltung gestellten Antrags den Status eines "residente não habitual" hat und mit ihren Renteneinkünften in den ersten zehn Jahren steuerfrei gestellt wird.

DBA PRT Art. 3 Abs. 2, DBA PRT Art. 14 Abs. 1 S. 1, DBA PRT Art. 18, DBA PRT Art. 22 Abs. 1 S. 1, DBA PRT Art. 22 Abs. 1 S. 2, DBA PRT Art. 14 Abs. 2, EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa, EStG § 49 Abs. 1 Nr. 7, GG Art. 3 Abs. 1, FGO § 120 Abs. 2, FGO § 120 Abs. 3, EStG VZ 2019

Quelle: BFH

- **Werbungskostenabzug für nur am Wochenanfang und am Wochenende von einem Berufskraftfahrer zum Betriebssitz des Arbeitgebers durchgeführte Fahrten nach Reisekostengrundsätzen**

FG Berlin-Brandenburg Urteil v. 25.02.2025 – 15 K 3114/23 – **rechtskräftig**

Hält sich ein Berufskraftfahrer nur am Wochenanfang bzw. am Wochenende für insgesamt ca. vier Stunden die Woche am Betriebssitz des Arbeitgebers auf und muss er nach seinem Arbeitsvertrag seine Tätigkeit als Kraftfahrer für den Arbeitgeber in ganz Deutschland auf einem ihm persönlich vom Arbeitgeber zugeordneten Fahrzeug leisten, so stellt der Betriebssitz des Arbeitgebers keine erste Tätigkeitsstätte für den Berufskraftfahrer dar. Der Betriebssitz des Arbeitgebers stellt für den Berufskraftfahrer auch keinen „Sammelpunkt“ gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG dar, wenn dieser den Betriebssitz des Arbeitgebers nicht typischerweise arbeitstäglich aufsuchen muss.

EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 2, EStG § 9 Abs. 1 S. 3, EStG § 9 Abs. 4

Quelle: SIS-Datenbank Steuerrecht

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine denkmalgeschützte Immobilie in Grund- und Boden- sowie Gebäudeanteil für Zwecke der Absetzung für Abnutzung**

BFH-Urteil vom 07. Oktober 2025, IX R 26/24

vorgehend FG Köln, 13. November 2024, Az: 2 K 1386/20

1. Ist für die Anschaffung einer denkmalgeschützten Immobilie ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung aufzuteilen. Zunächst sind Boden- und Gebäudewert gesondert zu ermitteln und sodann die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den Grund- und Boden- sowie den Gebäudeanteil aufzuteilen.

2. Das allgemeine Ertragswertverfahren (§ 28 der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021, BGBl I 2021, 2805) stellt auch bei einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude ein zulässiges Wertermittlungsverfahren für die Ermittlung des Boden- und Gebäudewerts dar.

EStG § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. c, EStG § 7 Abs. 4 S. 2, EStG § 9 Abs. 1 S. 1, EStG § 9 Abs. 1 S. 2, ImmoWertV 2022 § 27 Abs. 5 Nr. 1, ImmoWertV 2022 § 27 Abs. 5 Nr. 2, ImmoWertV 2022 § 28, ImmoWertV 2022 § 29, ImmoWertV 2022 § 40 Abs. 1, BauGB § 196 Abs. 1 S. 2, FGO § 118 Abs. 2, EStG VZ 2005

Quelle: BFH

Zu 2. Hinweise zu Aufsätzen

- **Künstliche Intelligenz im Kanzleialltag – Berufsrechtliche Grenzen beim Erstellen gerichtlicher Schriftsätze durch Anwälte und Steuerberater**

Dr. Dario Arconada Valbuena*

Der vollständige Aufsatz ist der Fachinformation als [Anlage 3](#) beigelegt.

Überblick:

Der Beitrag untersucht, wie weit Rechtsanwälte und Steuerberater beim Erstellen gerichtlicher Schriftsätze auf Künstliche Intelligenz zurückgreifen dürfen, ohne ihre berufsrechtlichen Pflichten zu verletzen. Ausgangspunkt ist die zunehmende Verbreitung vor allem generativer KI-Modelle in Kanzleien und ein aktueller Beschluss des AG Köln, in dem ein Anwalt wegen KI-generierter, offensichtlich erfundener Fundstellen gerügt und ein Verstoß gegen das Sachlichkeits- und Wahrheitsgebot (§ 43a Abs. 3 BRAO) angenommen wurde. Vor diesem Hintergrund analysiert der Autor systematisch die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen aus BRAO, BORA, StBerG und BOSTB.

Zentral ist die Verschwiegenheitspflicht: Werden externe KI-Dienste genutzt, dürfen Mandatsgeheimnisse nicht unbefugt nach außen gelangen. Ohne vertragliche Verschwiegenheits- und Auftragsverarbeitungsvereinbarungen (nach § 43e BRAO, § 62a StBerG und Art. 28 DSGVO) dürfen sensible Informationen nicht an KI-Anbieter übermittelt werden; alternativ sind Daten vor Nutzung strikt zu anonymisieren. Daneben betont der Beitrag die Pflicht zur eigenverantwortlichen Mandatsbearbeitung: Anwälte und Steuerberater dürfen ihre Kernaufgaben nicht an KI „delegieren“, sondern müssen Inhalt und Ergebnis von KI-Texten stets selbst prüfen, bewerten und verantworten. Die Unabhängigkeit des Berufsträgers verlangt, dass KI nur Werkzeug bleibt und nicht faktisch die juristische Entscheidung ersetzt.

Quelle: DStR Nr. 41 / 2025 S. 2387